

## RICHTLINIEN FÜR HABILITATIONSVERFAHREN AM FACHBEREICH GESELLSCHAFTS- UND SOZIALPOLITIK

In Ergänzung der Satzung der JKU (Satzungsteil Habilitationsverfahren; Mitteilungsblatt vom 23.06.2010) gelten im Fachbereich Gesellschafts- und Sozialpolitik folgende Richtlinien. Diese Richtlinien umreißen den Erwartungshorizont der habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Gesellschafts- und Sozialpolitik, und sie sollen helfen, die fachspezifischen Anforderungen und Qualitätskriterien, die im Habilitationsverfahren zum Tragen kommen, transparenter zu machen und im Vorfeld des Habilitationsverfahrens Klarheit in Bezug auf die Entscheidung über die *Venia Docendi* zu schaffen.

### **Satzungsteil Habilitationsverfahren; § 2 Antrag, Absatz 2 Anlagen zum Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis**

Zu Punkt 1: Der Lebenslauf ist als tabellarischer Lebenslauf vorzulegen, aus dem die genauen Zeiträume, Positionen und Arbeitgeber/Ausbildungsstätten der wissenschaftlichen Ausbildungs- und Berufsbiografie eindeutig hervorgehen. Auslandsaufenthalte sind in ihrem Zeitraum (Monat/Jahr; von... bis) sowie in der wissenschaftlichen Einbindung, Funktion und Tätigkeit klar zu beschreiben.

Zu Punkt 4: Unveröffentlichte Projektberichte sind gesondert aufzuführen; Projektleiter/innen, Projektmitarbeiter/innen sind in der Aufstellung mit aufzulisten.

Zu Punkt 5: Die Auflistung der Lehrtätigkeit soll nach Lehrtätigkeiten an der JKU und solchen an anderen Institutionen gegliedert sein; sie soll die genauen Zeiträume und Positionen (eigenständige Lehre, Tutor/in, Lehre gemeinsam mit anderen Lehrpersonen) ausweisen. Von Interesse sind hier insbesondere

1. Die Dauer und der Umfang der Lehrtätigkeit (Semester, Lehrveranstaltungstyp, Semesterwochenstunden),
2. Das Repertoire eigenständig konzipierter Lehrveranstaltungen (inklusive Lehrveranstaltungstyp),
3. Verfasser/innen und Themen der in den letzten 5 Jahren betreuten Qualifikationsarbeiten, vor allem Diplom- und Masterarbeiten.

Zu Punkt 6: Sonstige Tätigkeiten sind in Bezug auf den Zeitraum der Tätigkeit (Monat/Jahr, von... bis) sowie in Bezug auf Tätigkeitsinhalte (z.B. Haupt- / Ersatzmitgliedschaften in der akademischen Selbstverwaltung) und organisatorische Einbindung und Position (z.B. Hauptantragsteller/in eines Projekts, Projektmitarbeiter/in; Studierende/r, Gastwissenschaftler/in, Vortrag an einer ausländischen Universität) genau zu spezifizieren.

### **Satzungsteil Habilitationsverfahren; § 2 Antrag, Absatz 5 – Kumulative Habilitationsschrift**

Die Bewerberin oder der Bewerber kann anstelle der Habilitationsschrift auch eine Sammlung thematisch zusammengehörender Veröffentlichungen oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommener Arbeiten vorlegen. Der Kumulus soll mindestens sieben Schriften umfassen. Für die Auswahl geeigneter Schriften gelten folgende Kriterien:

- Die Aufsätze sollen in Fachzeitschriften mit double blind peer-review oder ersatzweise in angesehenen, begutachteten Sammelbänden veröffentlicht sein.
- Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Habilitationsverfahrens sollen alle Aufsätze veröffentlicht sein, bzw. für sie eine feste Veröffentlichungszusage des Herausgebers vorliegen (bei Fachzeitschriften: *Accept* oder *Accept Pending Revisions* / *Accept with Minor Revisions*, nicht jedoch *Revise and Resubmit* / *Major Revisions*).
- Die Schriften sollen eine gewisse Länge haben (über 8000 Wörter, als grober Anhaltspunkt), die es erlaubt, ein vollständiges wissenschaftliches Argument zu präsentieren und zu begründen. Bei der Auswahl der Fachzeitschriften und Sammelbände, bei denen Beiträge des Kumulus zur Veröffentlichung eingereicht werden, ist dieses Kriterium zu beachten.
- Mindestens vier der vorgelegten Beiträge sollen in Allein-Autorenschaft entstanden sein.
- Mindestens vier der vorgelegten Beiträge sollen in internationalen Publikationen in englischer Sprache erschienen sein.
- Mindestens zwei der vorgelegten Publikationen sollen in Allein-Autorenschaft *und* international veröffentlicht sein.

Zusätzlich muss eine ausführliche Einführung (8.000 bis 12.000 Wörter) in den Kumulus („Rahmenpapier“) vorgelegt werden, die in die Thematik des Kumulus einführt, den Zusammenhang der einzelnen Publikationen darlegt, das gemeinsame wissenschaftliche Anliegen der im Kumulus zusammengefassten Arbeiten auf den Punkt bringt und diesen in den relevanten Fachdiskussionen verortet. Aus diesem Rahmenpapier soll erkennbar werden, dass der Bewerber / die Bewerberin in der Lage ist, das Fach, für das die *Venia Docendi* beantragt wird, in seiner ganzen Breite zu vertreten. Wenn thematische Überschneidungen zwischen einzelnen Aufsätzen des Kumulus und der Dissertation vorliegen, soll das Rahmenpapier darlegen, inwiefern es sich bei diesen Aufsätzen um eine wesentliche wissenschaftliche Weiterentwicklung der in der Dissertation bereits behandelten Thematik handelt.